



Die Gemeinde Baiern erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert wurde, folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Baiern über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 4 bleibt unberührt.

- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Ortsteile der Gemeinde Baiern.

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 1,5 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber

Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens **50 cm** aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Bernhardiner, Riesenschnauzer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentlich genutzte Wege.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Kampfhund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage frei

umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten Leine oder mehr als 1,50 Meter langen Leine führt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage frei umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten Leine oder mehr als 1,50 Meter langen Leine führt
3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund angeleint von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz, Kinderhort, Kinderkrippe, Kindergarten oder Schule mit sich führt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in den geltenden Verordnungen oder anderen Regelwerken zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (insbesondere Landschaftsschutzverordnungen, Verordnungen über Naturschutzgebiete) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Baiern, 1. 10. 2026


Riedl

1. Bürgermeister

